

weiter stärken.¹⁷⁵ Dabei ist zu beachten, dass das geplante Gesetz über die Wachstumsfonds hinaus auch andere Typen von Anlagefonds und Gesellschaften zulassen will. Der Aufbau eines Fondsstatus macht allerdings nur dann Sinn, wenn der freie Zugang zum europäischen Binnenmarkt beim Verkauf der Fondsanteile gewährleistet ist. Und das ist mit Bezug auf Wachstumsfonds eben nur bei einem EWR-Beitritt der Fall. In diesem Zusammenhang darf der Hinweis auf die prekäre Situation nicht fehlen, welche mit dem Inkrafttreten der Investitionsrichtlinie der EU von 1992 für die Schweiz entstanden ist. Die EWR-Botschaft des Bundesrates führt dazu aus, mit dem Abbau der Zölle und dem Inkrafttreten der Richtlinie der EU habe sich die Diskriminierung der Schweizer Fonds im Ausland als Folge der bestehenden gesetzlichen Ordnung im Inland noch verschärft. Hierzu ist der Verstoß von Anteilen an Schweizer Fonds in der EG praktisch unmöglich geworden.¹⁷⁶ Eine Entwicklung, die beknüppelt dazu geführt hat, dass Schweizer Banken mit europäischen Niederlassungen Verhandlungen übergehend nach Luxemburg verlegt haben. Zwar hat die Schweiz eben wegen dieser Diskriminierung für Anlagefonds gesetzlich novelliert und in eine europäische Form gebracht. Die Umsetzung der Richtlinie genügt aber auch hier nicht. Solange es der Schweiz nicht gelingt, ein diskretes Abkommen zu schließen, müssen EU-kompatible Fonds auch nach Inkrafttreten des revidierten Gesetzes in jedem EU-Land einzeln zugelassen werden. Ein solches Abkommen ist grundsätzlich möglich (vgl. die Grundlagen in Art. 4 Abs. 1, 48 und 49 Investitions-Richtlinie und Art. 45 Abs. 3 AFD). Es ist jedoch nicht Teil der distanzialen Verhandlungen der Schweiz mit der EU.¹⁷⁷ Der Abbau der steuerlichen Vorteile in Form einer Ertragssteuerglättung auch für Anteilseigner schweizerischer Anlagefonds erfordert worden ist, stellt zwar einen begründeten Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dar. Es kann indes seine Wirkung so lange nur bedingt entfalten, als der Zugang zum Binnenmarkt versperrt ist. Es

¹⁷⁵ Vgl. die positive Einschätzung von Schuster, Auswirkungen auf die Finanzplätze Schweiz und Liechtenstein, 67.

¹⁷⁶ Botschaft EWR/A 1296.

¹⁷⁷ Zum Ganzen neuerdings Daxner, ZfV II, insbesondere 264.